



1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth vom 30.07.2021

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KitaGebS)

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungengebührensatzung:

Artikel 1 Neufassung und Änderung von Vorschriften

§ 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

| Buchungszeit Stunden täglich | für Kinder, die einen Kindergarten besuchen unter 3 Jahre / ab 3 Jahre | für Kinder, die eine Krippe besuchen unter 3 Jahre / ab 3 Jahre | Schulkinder |
|---------------------------------|--|---|-------------|
| bis 1 | | | 30 € |
| >1-2 | 90 € | 70 € | 40 € |
| >2-3 | 110 € | 80 € | 50 € |
| >3-4 | 130 € | 90 € | 60 € |
| >4-5 | 150 € | 100 € | |
| >5-6 | 170 € | 110 € | |
| >6-7 | 190 € | 120 € | |
| >7-8 | 210 € | 130 € | |
| >8-9 | 230 € | 140 € | |

In der Benutzungsgebühr für Kinder, die eine Krippe besuchen, sind ein Frühstücksgeld und die Windelkosten enthalten.

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten die Gebühren für Kinder ab drei Jahren.

(2) Besuchen mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister) einer Familie oder eingetragenen Lebenspartnerschaft/gleichgeschlechtlichen Ehe, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Kirchroth haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchroth, so entscheidet der Gemeinderat (schriftlicher Antrag erforderlich) über eine Ermäßigung.

(3) Bei der Erstaufnahme wird kein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Bei häufigen Änderungen der Buchungszeit kann die Verwaltung im Einzelfall Verwaltungskosten erheben.

§ 7 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 7 Kosten für Mittagessen

(1) Die Kosten für in Anspruch genommenes Mittagessen werden nach monatlichen Pauschalen abgerechnet und sind vom Gebührenschuldner zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der monatlichen Pauschale richtet sich nach den Entgelten des beauftragten Caterers und ist im Betreuungsvertrag angegeben.

(2) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

(3) Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht möglich.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Kirchroth, den 01.08.2022

Matthias Fischer
Erster Bürgermeister

